

# GR\_GERICHTE S 2022 134 vom 7. Februar 2023

GR Gerichte, 2023-02-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2022\\_134](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2022_134)

FR: GR\_GERICHTE S 2022 134 du 7 février 2023

IT: GR\_GERICHTE S 2022 134 del 7 febbraio 2023

## Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

## Erwägungen

### E. 12

Februar 2013 zum stattgehabten stationären Aufenthalt in den Klinken U.\_\_\_\_\_ wies Dr. med. S.\_\_\_\_\_ sodann nebenbefundlich eine Zwangsstörung mit vor allem Zwangshandlungen und Zwangsgedanken aus (vgl. Bg-act. 135 S. 10; siehe ferner Austrittsbericht vom 21. Dezember 2012 [Bg-act. 135 S. 1]). Die Diagnose einer Zwangsstörung wurde in der Folge auch im ABI-Gutachten vom 2. April 2014 als solche mit funktionellen Auswirkungen aufgegriffen, wobei die um 20 % eingeschränkte Arbeitsfähigkeit mitunter dadurch bedingt war (vgl. Bg-act. 162 S. 15 ff. und S. 25 f.). Sie war auch der Grund, warum die Beschwerdeführerin während ihres Schnuppereinsatzes im G.\_\_\_\_\_ unpünktlich gewesen ist (vgl. Bg-act. 180 S. 7). Ebenso gab die Beschwerdeführerin anlässlich der RAD-Abklärung am 13. Dezember 2016 an, sie müsse sieben Mal umkehren, wenn sie die Wohnung verlasse, um nachzuschauen, ob sie alles verschlossen habe. Sie habe immerzu Angst, ob sie in der Wohnung alles abgeschaltet habe. Zum Teil müsse sie so oft umkehren, dass sie gar nicht mehr weggehe (vgl. Bg-act. 196 S. 10). Der RAD-Arzt H.\_\_\_\_\_ beurteilte dies dahingehend, dass in Bestätigung der früheren Berichte eine gewisse Zwanghaftigkeit vorhanden sei und somit ein im Wesentlichen unveränderter Gesundheitszustand vorliege (vgl. Bg-act. 196 S. 20). Da Dr. med. I.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 20. Juni 2022 weiterhin eine Zwangsstörung ähnlichen Ausmasses mit mindestens fünf- bis zehnfacher, Kraft und Zeit raubender

- 34 - Kontrolle der Wohnungsschliessung beschreibt, und diese bereits in der gutachterlichen Folgeabschätzung mitberücksichtigt worden ist, sind keine Hinweise dafür ersichtlich, weshalb die Schlussfolgerung von RAD-Arzt H.\_\_\_\_\_ nicht nach wie vor Gültigkeit beanspruchen sollte. 6.9. Demgegenüber drängt sich mit Blick auf die im Bericht von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2022 ausgewiesene erhebliche Angststörung, welche sich insbesondere dann manifestiere, wenn die Beschwerdeführerin ihre gewohnte Umgebung verlasse und in eine fremde Umgebung mit fremden Leuten gehen müsse, ein anderer Schluss auf. Wie bereits dargelegt, diagnostizierte D.\_\_\_\_\_ mit Bericht vom 18. Dezember 2007 eine chronische Angststörung mit Zwängen und führte namentlich Ängste vor Begegnungen an (vgl. Bg-act. 14 S. 1 f.). Anlässlich der Begutachtung durch Dr. med. C.\_\_\_\_\_ äusserte sich die Beschwerdeführerin dahingehend, dass sie in Panik gerate, wenn grosse Menschenmengen auf sie zukommen würden, wobei sie schon ohnmächtig geworden sei (vgl. Bg-act. 23 S. 11). Sie meide daher grosse Geschäfte und Menschenansammlungen (vgl. Bg-act. 23 S. 15). Dr. med. C.\_\_\_\_\_ gestand ihr in seiner Beurteilung zwar zu, dass sie Panikattacken und eine gewisse sozialphobische Komponente

beschreibe. Er sah indes von einer entsprechenden Diagnosestellung ab, da nach ICD-10 nicht empfohlen werde, eine Panikstörung als Hauptdiagnose erscheinen zu lassen, wenn die Kriterien für eine depressive Störung erfüllt seien (vgl. Bg-act. 23 S. 24). Ebenso wenig ist ersichtlich, dass er diesem Beschwerdebild bei der funktionellen Folgeabschätzung Rechnung getragen hätte (vgl. Bg-act. 23 S. 28 ff.). Im Rahmen der beiden Arbeitseinsätze beim Q.\_\_\_\_\_ Graubünden im T.\_\_\_\_\_ äusserte die Beschwerdeführerin, dass sie im Zug und an anderen Orten mit vielen Menschen Unwohlsein und Beklemmung befallen würden (vgl. Bg-act. 53). Anlässlich der ABI-Begutachtung im November 2011 gab sie erneut

- 35 - Ängste, insbesondere vor Leuten und vor dem Hinausgehen, an (vgl. Bg-act. 102 S. 15 f.). Der psychiatrische Gutachter befand jedoch, aufgrund der Untersuchung könne keine eigenständige Angststörung bestätigt werden (vgl. Bg-act. 102 S. 18). Auch im Rahmen der Verlaufsbegutachtung durch das ABI tat die Beschwerdeführerin kund, die Leute nicht mehr ertragen, Platzangst und Ängste an der Haustüre beim Hausieren gehabt zu haben (vgl. Bg-act. 162 S. 14). Auf diese Äusserungen wurde gutachterlicherseits weder näher eingegangen noch wurden sie in funktioneller Hinsicht gewürdigt (vgl. Bg-act. 162 S. 16 ff.). Nachdem die Eingliederungsfachperson des G.\_\_\_\_\_ beobachtet hatte, dass die Beschwerdeführerin während ihres Schnuppereinsatzes keinerlei Kontakt zu den anderen Mitarbeitenden hatte (vgl. Bg-act. 180 S. 6), gab die Beschwerdeführerin auch im Rahmen der RAD-Abklärung am 13. Dezember 2016 an, Angst vor Leuten zu haben und nicht unter Leute zu gehen. Seien viele Menschen um sie herum, werde ihr schlecht oder sie falle um. Sie gehe nur einkaufen, wenn nicht viele Leute da seien, und tue dies im V.\_\_\_\_\_ oder der W.\_\_\_\_\_ am X.\_\_\_\_\_, wenn sie sogleich etwas Anderes erledigen müsse (vgl. Bg-act. 196 S. 10 f.). Der RAD-Arzt H.\_\_\_\_\_ schloss gestützt darauf auf einen verbesserten Gesundheitszustand im Vergleich zum Jahr 2008, da die Beschwerdeführerin nun – sei es aufgrund besserer bzw. kompetenterer Selbstüberwindung oder wegen einer reduzierten Symptomatik – in einem grossen Geschäft einkaufen könne (vgl. Bg-act. 196 S. 18). Bei näherer Betrachtung vermag dies indes nicht zu überzeugen. Abgesehen davon, dass V.\_\_\_\_\_ notorisch klein sind, scheint er übersehen zu haben, dass die Beschwerdeführerin nach ihren Angaben in der W.\_\_\_\_\_ am X.\_\_\_\_\_ nur einkaufen geht, wenn nicht viele Leute da seien, und sie dies mit anderen Erledigungen verbinden könne. Insofern kann aufgrund einer weiterhin bestehenden soziophobischen Komponente nicht auf eine sich verbesserte Angstsymptomatik geschlossen werden. Überdies bleibt

- 36 - festzustellen, dass die auch von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ im Bericht vom 20. Juni 2022 beschriebene und mit der Aktenlage übereinstimmende Angststörung noch nie gutachterlicherseits sorgfältig untersucht, vertieft geprüft und auch mit Blick auf mögliche funktionelle Auswirkungen – auch mit Blick auf die Überwindbarkeit des Arbeitsweges zusammen mit den somatischen Beschwerden – gewürdigt worden ist. 6.10. Wenn die Beschwerdegegnerin ungeachtet des hiervor Ausgeführten annimmt, der Bericht von Dr. med. I.\_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2022 enthalte keine hinreichenden Hinweise für eine massgebliche Verschlechterung des Gesundheitszustandes, wendet sie im Ergebnis das für die materielle Anspruchsprüfung massgebende Beweismass an (vgl. Urteil des Bundesgerichts 9C\_57/2021 vom 8. Juli 2021 E.4.4). Damit verkennt sie jedoch, dass die Beweisanforderungen im Rahmen der Neuanmeldung herabgesetzt sind, indem nicht im Sinne eines vollen Beweises die Überzeugung der Verwaltung begründet zu werden braucht, dass seit der letzten rechtskräftigen Entscheidung tatsächlich eine relevante Änderung eingetreten ist. Vielmehr genügt es, dass für die geltend gemachten

rechtserheblichen Sachumstände wenigstens gewisse Anhaltspunkte bestehen, auch wenn durchaus noch mit der Möglichkeit zu rechnen ist, bei eingehender Abklärung werde sich die behauptete Änderung nicht erstellen lassen. Bei den vorliegend aufgrund des längeren Zeitablaufs seit der letzten materiellen Prüfung herabgesetzten Anforderungen an die Glaubhaftmachung veränderter Verhältnisse ist dies – wie dargelegt – mit dem Bericht des Hausarztes Dr. med. I. \_\_\_\_\_ vom 20. Juni 2022 als erfüllt zu betrachten. Es erübrigt sich somit, auf die weiteren Vorbringen der Verfahrensbeteiligten näher einzugehen. 6.11. Insgesamt ist die Beschwerdegegnerin somit aufgrund der glaubhaft gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustands der Beschwerdeführerin zu Unrecht nicht auf deren Leistungsbegehren

- 37 - eingetreten. Der (Renten-)Anspruch der Beschwerdeführerin ist folglich rechtsprechungsgemäss in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht allseitig zu prüfen (vgl. BGE 141 V 9; Urteile des Bundesgerichts 9C\_556/2021 vom 3. Januar 2022 E.2.1, 8C\_280/2020 vom 21. Dezember 2020 E.3.1, 8C\_379/2019 vom 21. August 2019 E.2.2). Die Beschwerdegegnerin hat demnach eine umfassende, somatische und psychiatrische medizinische Abklärung durch spezialisierte Fachpersonen zu veranlassen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_207/2019 vom 3. Juli 2019 E.5.3), womit es nicht bei den Beurteilungen durch den RAD-Arzt sein Bewenden haben kann. Gestützt auf die dazumal vollständigen medizinischen Unterlagen wird die Beschwerdegegnerin die Leistungsansprüche der Beschwerdeführerin erneut zu prüfen haben. Dabei wird sie insbesondere auch zu untersuchen haben, ob das Valideneinkommen nach den Regeln der Frühinvalidität zu bemessen ist, ob eine (allfällige) Restarbeitsfähigkeit auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt verwertbar und eine entsprechende Stelle der Beschwerdeführerin zugänglich ist (Überwindbarkeit des Arbeitsweges), sowie ob vom statistisch ermittelten Invalideneinkommen ein Tabellenlohnabzug vorzunehmen ist. 7. Die Beschwerde erweist sich somit als begründet und ist in Aufhebung der angefochtenen Verfügung gutzuheissen. Die Angelegenheit ist im Sinne der Erwägungen und zu neuem Entscheid an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. 8.1. Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG i.V.m. Art. 61 lit. f bis ATSG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über Leistungen aus der Invalidenversicherung vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von CHF 200.-- bis CHF 1'000.-- festgelegt. Bei Fällen wie dem vorliegenden, in denen ein durchschnittlicher Aufwand entstanden ist, setzt das Gericht die Kosten in

- 38 - Berücksichtigung des bundesrechtlichen Kostenrahmens auf CHF 700.-- fest. Gemäss ständiger Rechtsprechung gilt die Rückweisung einer Sache zu weiteren Abklärungen und zu neuem Entscheid für die Frage der Auferlegung der Gerichtskosten wie auch der Parteientschädigung als vollständiges Obsiegen (vgl. BGE 141 V 281 E.11.1, 137 V 210 E.7.1, 132 V 215 E.6.1). Infolge des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens sind die Gerichtskosten somit der Beschwerdegegnerin zu überbinden (vgl. Art. 73 Abs. 1 VRG). 8.2. Die Beschwerdeführerin hat aufgrund des Ausgangs des Verfahrens zudem Anspruch auf einen aussergerichtlichen Parteikostensatz (Art. 61 lit. g ATSG). Als Bemessungskriterien für dessen Höhe nennt Art. 61 lit. g ATSG die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses. Im Übrigen wird die Bemessung dem kantonalen Recht überlassen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 8C\_98/2017 vom 27. Oktober 2017 E.4.1 f., 8C\_136/2016 vom 11. August 2016 E.2.1 f.). Art. 78 Abs. 1 VRG bestimmt,

dass im Rechtsmittel- und Klageverfahren die unterliegende Partei in der Regel verpflichtet wird, der obsiegenden Partei die durch den Rechtsstreit verursachten notwendigen Kosten zu ersetzen. Nach Art. 16a des kantonalen Anwaltsgesetzes (Anwaltsgesetz; BR 310.100) bemisst sich die Parteientschädigung für die Kosten der anwaltlichen Vertretung in Verfahren vor Gerichts- und kantonalen Verwaltungsbehörden nach dem für eine sachgerechte Prozessführung notwendigen Zeitaufwand sowie der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache. Gemäss Art. 2 Abs. 1 der Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Honorarverordnung, HV; BR 310.250) setzt die urteilende Instanz die Parteientschädigung der obsiegenden Partei nach Ermessen fest. Ausgangspunkt ist dabei grundsätzlich der Betrag, welcher der entschädigungsberechtigten Partei für die (anwaltliche) Vertretung in

- 39 - Rechnung gestellt wird (Art. 2 Abs. 2 HV). Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin machte in seiner Eingabe vom 12. Januar 2023 insgesamt einen Aufwand von 7.6 Stunden à CHF 240.-- (CHF 1'824.--) zuzüglich einer Kleinspesenpauschale von 3 % (CHF 54.70) und 7.7 % MWST (CHF 144.65) geltend. Da die geltend gemachte Entschädigung von insgesamt CHF 2'023.35 angemessen erscheint, hat die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin in diesem Umfang aussergerichtlich zu entschädigen. III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.